



**SWISSPERFORM**  
Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

---

## **Tarif A Radio 2017 - 2019**

### ***Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sendezwecken im Radio***

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) am 23. November 2016 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 29 vom 10. Februar 2017.

## **SWISSPERFORM**

Kasernenstrasse 23, 8004 Zürich, T +41 44 267 70 50, F +41 44 267 70 60

[www.swissperform.ch](http://www.swissperform.ch) E [info@swissperform.ch](mailto:info@swissperform.ch)

## A. Gegenstand des Tarifs

- 1 Dieser Tarif richtet sich an die SRG hinsichtlich ihrer Tätigkeiten als Sendeunternehmen im Bereich des Radios.
- 2 Der Tarif bezieht sich auf die folgenden Rechte:
  - Verwendung von durch verwandte Schutzrechte geschützten im Handel erhältlichen Tonträgern zu Sendezwecken im Radio nach Art. 35 Abs. 1 URG. Zu den Sendezwecken gehört auch die zeitgleiche unveränderte Verbreitung von Radiosendungen im Internet.
  - die Vervielfältigung von auf im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern festgehaltenen Darbietungen und Aufnahmen nicht theatralischer Musik zu Sendezwecken im Radio im Sinne von Art. 24b URG.
  - das Recht, in Radiosendungen enthaltene Darbietungen und Aufnahmen nicht theatralischer Musik in Verbindung mit ihrer Sendung an private Kunden auf dem Gebiet der Schweiz nach dem Zeitpunkt der Sendung zugänglich zu machen und die dazu notwendigen Vervielfältigungen vorzunehmen im Sinne von Art. 22c Abs. 1 lit. a-c URG. Ein entsprechendes Angebot an Adressaten ausserhalb des Staatsgebietes der Schweiz ist von der tariflichen Erlaubnis nicht gedeckt und bedarf der zusätzlichen ausdrücklichen Erlaubnis der Rechtsinhaber.
- 3 Mit der Bezahlung der tarifmässigen Vergütungen sind die Sendungen der SRG über ihre konzessionierten Radioprogramme sowie die weiteren in Ziff. 2 genannten Nutzungen unter den in Ziff. 2 genannten zusätzlichen Voraussetzungen abgegolten, soweit diese dem schweizerischen Recht unterstehen.
- 4 Nicht abgegolten ist die Ausstrahlung von geschützten Aufnahmen in Radioprogrammen, welche über die Fernsehkanäle der SRG ausgestrahlt werden. Nicht abgegolten ist auch die Weiterverbreitung von geschützten Aufnahmen in Programmen der SRG durch Dritte, unabhängig davon, ob diese Weiterverbreitung eine Weitersendung oder eine Mitwirkung an einer Erstsending darstellt.
- 5 SWISSPERFORM verfügt lediglich über die in Ziff. 2 dieses Tarifes spezifizierten Rechte der ausübenden Künstlerinnen und Künstler und Tonträgerproduzenten. Sie verfügt nicht über die Persönlichkeitsrechte der Berechtigten. SWISSPERFORM stellt die SRG auch nicht von Forderungen frei, die allenfalls unter fremden Rechtsordnungen geltend gemacht werden. Vorbehalten bleiben diesbezüglich gesonderte Vereinbarungen über Auslandsrechte.
- 6 Mit der in Ziff. 7 festgesetzten Vergütung sind auch die Nutzungen von Archivwerken von Sendeunternehmen im Sinne von Art. 22a URG sowie von verwaisten Werken im Sinne von Art. 22b URG abgegolten, soweit diese Nutzungen die in Ziff. 2 definierten Voraussetzungen erfüllen.

## B. Vergütung

### a) Berechnung der Vergütung für die in Ziff. 2 definierten Nutzungen

- 7 Die Vergütung wird unter den in Ziff. 11 genannten Voraussetzungen für jedes Programm getrennt erhoben. Sie beträgt
- für das Senden 3% der Einnahmen des Programms pro rata des Anteils der geschützten Aufnahmen an der Sendezeit, wobei als geschützte Aufnahmen solche gelten, die nach Art. 35 Abs. 1 URG i.V.m. Art. 35 Abs. 4 URG und/oder auf Grund eines für das Gebiet der Schweiz verbindlichen internationalen Abkommens Schutz geniessen.
  - für das Vervielfältigungsrecht zu Sendezwecken (Art. 24b URG) [0,6%] (Gemäss Beschluss der ESchK vom 23. November 2016 gestrichen und wie folgt ersetzt.) 0,3% der Einnahmen des Programms pro rata des Anteils Handelstonträger an der Sendezeit, soweit der Schutz der Handelstonträger gemäss Art. URG 39 noch nicht abgelaufen ist.
  - für das Recht auf Zugänglichmachung gesendeter musikalischer Werke (Art. 22c URG) 0,03% der Einnahmen des Programms pro rata des Anteils Handelstonträger an der Sendezeit, soweit der Schutz der Handelstonträger gemäss Art. URG 39 noch nicht abgelaufen ist. *[Das Onlinerecht deckt nur Verwendungen ab, die innerhalb einer Zeitspanne von maximal 7 Tagen seit der erstmaligen Verbreitung der Sendung erfolgen.] (Gemäss Beschluss der ESchK vom 23. November 2016 ersatzlos gestrichen.)*
- 8 Wird ein Programm über mehrere Verbreitungsvektoren verbreitet und ist eine Aufnahme nur bezüglich einzelner Verbreitungsvektoren geschützt, so wird der Vergütungssatz im Verhältnis der Kosten der ungeschützten Verbreitungsvektoren zu den Gesamtverbreitungskosten gekürzt.
- 9 Eine Abrechnung je Programm gemäss Ziff. 7 erfolgt, wenn die folgenden Voraussetzungen nachgewiesen sind:
- es handelt sich um ein konzessioniertes Programm
  - das Programm verfügt nach der Bestätigung der internen Kontrollstelle über ein getrenntes Rechnungswesen, das die Kosten des Programms nach anerkannten Standards erfasst und ausweist.
- 10 Als Einnahmen eines Programmes im Sinne von Ziff. 7 gelten die jährlichen Gesamteinnahmen der SRG verteilt auf die Programme. Diese Verteilung kann auf Grund der von der internen Kontrollstelle bestätigten jährlichen auf das Programm entfallenden Teilkosten erfolgen, sofern diese Berechnungsweise nach anerkannten und begründbaren Standards erfolgt, die zu keinen wesentlichen Abweichungen gegenüber einer Verteilung auf Vollkostenbasis führen. SWISSPERFORM ist berechtigt, die Teilkostenrechnung durch neutrale externe Experten auf ihre Vereinbarkeit mit den genannten Bedingungen überprüfen zu lassen.

- 11 Als Gesamteinnahmen der SRG im Sinne von Ziff. 10 gelten die jährlichen Einnahmen aus der Tätigkeit der SRG als Radio-Sendeunternehmen, so insbesondere
- der Anteil der SRG aus den Radioempfangsgebühren;
  - Einnahmen aus der Sendung von Mitteilungen und Anzeigen;
  - Erträge aus Werbung, Sponsoring und Bartering im Radio, [abzüglich der nachgewiesenen effektiven Kosten für die Akquisition, höchstens jedoch] (Gemäss Beschluss der ESchK vom 23. November 2016 ersatzlos gestrichen.) abzüglich 15% der gesamten während eines Rechnungsjahres erwirtschafteten Einnahmen. Zu den entsprechenden Einnahmen zählen auch Einnahmen von Drittfirmen, insbesondere von Produktionsfirmen oder Werbeakquisitionsfirmen, soweit sie auf Grund der Sende-/Mitteilungstätigkeit der SRG eingenommen werden. Massgebend sind die Bruttoeinnahmen dieser Drittfirmen. Als Bruttoeinnahmen gelten die den Werbetreibenden bzw. Kunden von diesen Firmen in Rechnung gestellten Beträge;
  - Erträge aus Leistungsschutzrechten und Urheberrechten an Sendungen und darin enthaltenen Werken, inkl. dem Verkauf von Programmen *[(mit Ausnahme von Programmen, die keine Musik enthalten)]* (Gemäss Beschluss der ESchK vom 23. November 2016 ergänzt.) und Vergütungen von Verwertungsgesellschaften;
  - Einnahmen aus Zuhörerbeteiligungen, Wettbewerben und Aktionen.
- Nicht in die Berechnung einbezogen werden nicht mit der Sendetätigkeit zusammenhängende Erträge wie z.B. Erträge auf Finanzanlagen.
- 12 Einem Programm direkt für eine bestimmte Sendung zugewendete Einnahmen können diesem vorab direkt als Einnahme zugerechnet werden, sofern sie in der Jahresrechnung als direkte Einnahmen dieses Programms ausgewiesen werden.
- 13 Bei der Berechnung der Gesamteinnahmen wird in der Regel auf die von der Kontrollstelle der SRG bestätigten Werte abgestellt. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn wesentliche Einnahmen im Sinne dieses Tarifs direkt bei Tochtergesellschaften oder bei Dritten anfallen.
- 14 Als „Anteil der geschützten Aufnahmen“ bzw. „Anteil Handelstonträger“ im Sinne von Ziff. 7 gilt die jährliche Gesamtzeit der Ausstrahlung geschützter Tonaufnahmen unabhängig davon, ob die ausgestrahlte Sendung vom Programm selbst produziert worden ist oder ob sie von einem anderen Programm oder von einem Dritten produziert und durch das abrechnungspflichtige Programm lediglich übernommen worden ist.
- 15 Werden zeitgleich über ein Programm mehrere Teilprogramme gesendet (insbesondere Regionaljournale) so werden die Sendezeiten aller Teilprogramme zur Sendezeit dieses Programms hinzugezählt. Die Vergütung nach Ziff. 7 bestimmt sich in diesem Fall nach dem Anteil der geschützten Aufnahmen an der so errechneten Sendezeit.
- 16 Für die Nutzung von kurzen Audioelementen von weniger als 10 Sekunden Länge, die nicht als Trailer im Sinne von Ziffer 25 gelten, zahlt die SRG pauschal CHF 50'000.-- pro Kalenderjahr.

**b) Steuern**

17 Die Vergütungen verstehen sich ohne eine allfällige Mehrwertsteuer.

**c) Abrechnung**

18 Die SRG teilt SWISSPERFORM jährlich spätestens bis Ende August alle Angaben mit, die zur Berechnung der Einnahmen der SRG pro Programm für das Vorjahr gemäss Ziff. 7 sowie zur Berechnung der Kosten der einzelnen Verbreitungsvektoren nach Ziff. 8 sowie der Gesamtverbreitungskosten erforderlich sind.

19 SWISSPERFORM kann zur Prüfung der Angaben Belege verlangen.

**C. Meldepflichten**

**a) Meldedaten**

20 Jedes Radioprogramm meldet SWISSPERFORM alle gesendeten, im Handel erhältlichen Tonaufnahmen eines Monats bis Mitte des Folgemonats. In den Sendemeldungen sind auch Programmübernahmen von Dritten sowie unregelmässige Übernahmen von SRG-Programmen auszuweisen, wobei für alle einzelnen Aufnahmen innerhalb der Programmübernahmen die Daten gemäss nachfolgenden Ziffern anzugeben sind. Regelmässige SRG-interne Programmübernahmen sind einmal jährlich unter Angabe des übernommenen Programms und des Zeitfensters zu melden.

21 Die Meldungen nach Ziff. 20 umfassen die folgenden Daten:

- Sendedatum (TT.MM.JJJJ)
- Sendezeitpunkt (hh.mm.ss)
- Sendedauer (hh.mm.ss)
- Titel der Aufnahme
- Name des Komponisten
- Name evtl. Künstler- oder Gruppenname des bzw. der Hauptinterpreten
- ISRC.

22 Eine Pflicht zur Meldung und Dokumentation des ISRC besteht mindestens dann, wenn der ISRC zusammen mit der Aufnahme vom Lieferanten der Aufnahme in irgend einer Form mitgeteilt bzw. mitgeliefert wird oder nachträglich unter Hinweis auf eine bestimmte Aufnahme (z.B. durch den Lieferanten oder die SWISSPERFORM) nachgemeldet wird. Nachmeldungen und Korrekturen von ISRC's hat die SRG sofort zu verarbeiten und der SWISSPERFORM mitzuteilen. [*Diese Bestimmung tritt per 1. Juli 2018 in Kraft.*] (Gemäss Beschluss der ESchK vom 23. November 2016 ergänzt.)

23 Besteht nach Ziffer 22 keine Pflicht zur Meldung des ISRC, sind zusätzlich die nachfolgend aufgeführten Angaben mitzuteilen:

- Label (sofern bekannt)
- Katalog Nummer (sofern bekannt)
- interne Nummer der Aufnahme in einer Datenbank der SRG
- Datum oder Jahr der Aufnahme (sofern bekannt)
- Werkverzeichnisangaben (sofern bekannt)

- Titel des Musikwerks (in Originalsprache gemäss Tonträger, ggf. inklusive Versionsangaben („live“, „remix“, etc.) zum Werktitel) (sofern bekannt)
- Bei Klassikaufnahmen ist zusätzlich der gesendete Satz in üblicher Form anzugeben.

24 Stellt sich heraus, dass die SRG nach Ziffer 22 zur Angabe des ISRC verpflichtet gewesen wäre, ist SWISSPERFORM berechtigt, die nachgewiesenen Recherchekosten der SRG zu verrechnen.

25 Die SRG meldet SWISSPERFORM jährlich zweimal mittels einer elektronischen Liste analog zu Ziffer 27 gesondert für jedes Radioprogramm die Verwendung von Trailern, welche im letzten Halbjahr gesendet wurden. Die Meldungen erfolgen jeweils am 31. Januar bezüglich der ausgestrahlten Trailer vom 1. Juli bis 31. Dezember des Vorjahres sowie jeweils am 31. Juli bezüglich der ausgestrahlten Trailer von 1. Januar bis 30. Juni des laufenden Jahres.

Als Trailer gelten sämtliche wiederkehrend eingesetzten Audioelemente, welche der Erkennung von Sendern, Sendeketten und Sendungen dienen.

Die Trailer sind mit folgenden Angaben zu melden:

- Name des Trailers und Anbringung der Bemerkung: "Erkennungselement für ..."-
- Name des Senders bzw. der Sender der erfolgten Ausstrahlung
- Anzahl Ausstrahlungen
- Titel der Aufnahme
- Länge der verwendeten Aufnahme, bzw. des Ausschnitts (hh.mm.ss)
- Name des Komponisten
- Name evtl. Künstler- oder Gruppenname des bzw. der Hauptinterpreten
- ISRC.

Erfolgt keine Meldung des ISRC sind zudem alle gemäss Ziffer 22 nötigen Angaben mitzuteilen.

Die SRG hat dafür besorgt zu sein, dass Trailer auf den normalen Sendemeldungen gemäss Ziffer 20 nicht erscheinen.

26 Für kurze Audioelemente gemäss Ziffer 16 hat die SRG keine Pflicht zur Meldung gemäss vorstehenden Ziffern.

**b) Meldeformat**

27 Die Meldungen erfolgen in elektronischer Form nach folgenden technischen Spezifikationen:

In technischer Hinsicht ist eine Formatierung in Excel-Tabellenform zu wählen. Pro Sendeereignis ist eine Tabellenzeile vorgesehen. Die Spalten sind einheitlich mit einem Standard-Trennzeichen (z.B. Komma, Semikolon, Tab) zu trennen, welches in den Daten selbst nicht vorkommt. Die in Ziff. 20ff. aufgezählten Eigenschaften zu den Sendeereignissen sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen. Prinzipiell haben die Meldungen in einem einheitlichen Format (Anzahl und Abfolge der Spalten, gewähltes Trennzeichen, Datei-Endung, Zeichensatz, Datumsformat, Format von Uhrzeiten und Sendedauer, Textformatierungen) zu erfolgen. Das Beispiel einer entsprechenden Meldung wird dem Tarif als Anhang beigefügt.

**c) Meldung der Nutzungen im Sinne von Art. 22c URG**

28 Die SRG bezeichnet in den Sende- und Trailermeldungen diejenigen Handelstonträger, die nicht gemäss Art. 22c URG zugänglich gemacht werden.

**d) Kontrolle der Meldungen durch SWISSPERFORM**

29 SWISSPERFORM kontrolliert die eingegangenen Meldungen[. *Offensichtlich falsche Meldungen hat SWISSPERFORM innerhalb von 90 Tagen nach Zustellung zu beanstanden. Für nicht offensichtlich falsche Meldungen hat SWISSPERFORM ein zeitlich unbeschränktes Nachfrage- und Beanstandungsrecht. SWISSPERFORM kann unvollständige Meldungen zur Nachbearbeitung an den Absender zurückweisen.*] (Gemäss Beschluss der ESchK vom 23. November 2016 gestrichen und wie folgt ersetzt.) und beanstandet sie gegebenenfalls innerhalb von 90 Tagen nach Zustellung. SWISSPERFORM kann im Falle von vermuteten Lücken in den Meldungen ferner verlangen, dass von der SRG für gewisse Sendezeiten eine Kopie der in diesem Zeitraum veranstalteten Sendungen sowie weitere Informationen zu diesen Sendungen zu Kontrollzwecken herausgegeben werden. Die SRG verpflichtet sich, von unklaren Meldungen Samples der betroffenen Tonaufnahmen zu liefern.

**e) Unvollständige bzw. mangelhafte Meldungen und Verletzung der Meldepflichten**

[30 *Kann aufgrund von mangelhaften oder unvollständigen Sendemeldungen der Schutzstatus einer Tonaufnahme nicht eruiert werden, so gilt diese Tonaufnahme als „geschützte Aufnahme“ im Sinne von Ziffer 7.*]

*(Gemäss Beschluss der ESchK vom 23. November 2016 ersatzlos gestrichen.)*

31 Kommt die SRG ihren Meldepflichten trotz schriftlicher Mahnung und Ansetzung einer Nachfrist von mindestens 60 Tagen nicht oder nicht vollständig nach, so ist SWISSPERFORM für das betreffende Programm und für den Zeitraum lückenhafter Meldungen berechtigt, den Umfang des verwendeten geschützten Repertoires auf Kosten der SRG durch einen unabhängigen, sachverständigen und neutralen Experten erheben zu lassen. Werden für ein Programm mehrfach die monatlichen Meldepflichten verletzt, ist SWISSPERFORM berechtigt, für die weitere Tarifdauer auf Kosten der SRG einen unabhängigen, sachverständigen und neutralen Experten mit einem Monitoring des betroffenen Programms in Bezug auf die Sendung geschützter Aufnahmen zu beauftragen.

32 Führen die Massnahmen gemäss Ziff. 31 nicht zu einem eindeutigen Ergebnis, ist SWISSPERFORM für das betreffende Programm und für den Zeitraum lückenhafter Meldungen berechtigt, das geschützte Repertoire auf Kosten der SRG durch einen unabhängigen, sachverständigen und neutralen Experten schätzen zu lassen.

33 Die Bezahlung der Entschädigung gemäss Schätzung sowie der Ersatz der Kosten gemäss Ziffn. 31 und 32 entbindet die SRG nicht von der Pflicht, SWISSPERFORM alle für die Einschätzung erforderlichen internen statistischen Unterlagen über die für die Einschätzungsperiode im betreffenden Programm vorgenommenen Sendungen zur Verfügung zu stellen.

**f) Zahlung**

- 34 Die Vergütungen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zahlbar.
- 35 SWISSPERFORM kann Akontozahlungen und/oder andere Sicherheiten verlangen. Die Akontozahlungen werden in der Regel aufgrund der Abrechnungen bzw. Zahlungen für das Vorjahr festgelegt.

**D. Geschäftsgeheimnisse**

- 36 SWISSPERFORM wahrt das Geschäftsgeheimnis. Sie verwendet die erhaltenen Verzeichnisse lediglich zur Berechnung der tarifmässigen Vergütungen, zur Vorbereitung und Begründung von Tarifen und Eingaben an Gerichte und Aufsichtsbehörden, zur Abrechnung ihrer Einnahmen auf die Berechtigten und für nicht kommerziell auswertbare Statistiken. Jede weitere Verwendung bedarf der Zustimmung der SRG. SWISSPERFORM ist jedoch berechtigt, betroffene Rechtsinhaber zu informieren, soweit ihr im Rahmen der Tarifierung Nutzungen bekannt werden, die nicht vom vorliegenden Tarif gedeckt sind.

**E. Gültigkeitsdauer**

- 37 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2019 gültig. Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Genehmigungsentscheid der Schiedskommission betreffend dem Folgetarif. Vorbehalten bleibt dessen rückwirkende Inkraftsetzung.
- 38 Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden.